



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.6.2005  
SEK(2005) 855 endgültig

Entwurf für einen

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen  
außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -  
(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Das Protokoll 31 des EWR-Abkommens enthält besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EWR/EFTA-Staaten außerhalb der vier Freiheiten.
2. Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens ausgeweitet und der Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) einbezogen, und zu diesem Zweck wird das Protokoll 31 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 geändert. Bei dem Programm IDABC handelt es sich um ein Folgeprogramm des IDA-Programms, das bereits in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Die in dem vorliegenden Entwurf eines Beschlusses aufgeführten Anpassungen basieren auf den vorhandenen Anpassungen des IDA-Programms und bieten dieselben Lösungen bezüglich der finanziellen Beteiligung und der Beteiligung in dem die Kommission im Zusammenhang mit dem IDABC-Programm unterstützenden Ausschuss. Auf dieser Grundlage bezieht der Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die folgende Rechtsvorschrift in das EWR-Abkommen ein:
  - **32004 D 0387:** Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)
3. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Haltung der Gemeinschaft zu solchen Beschlüssen fest.
4. Der Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt; nach Genehmigung wird die Kommission die Haltung der Gemeinschaft bei der nächsten Gelegenheit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen.

Entwurf für einen

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

### zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...<sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auszudehnen und den Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)<sup>2</sup>, berichtet in ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25, aufzunehmen.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2005 zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Protokoll 31 des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens\* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2005.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. L 144 vom 30.4.2004.

\* (Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.) (Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.)

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

## ANHANG

### *zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [...]*

Artikel 17 (Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)) des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
‘Informationsverbund für den Datenaustausch’
- (b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
‘Die EFTA-Staaten nehmen ab dem 1. Januar 1997 im Einklang mit dem Arbeitsprogramm in Anlage 3 dieses Protokolls an den Projekten und Aktivitäten der in Absatz 5 Buchstabe a) genannten Gemeinschaftsprogramme teil sowie ab dem 1. Januar 2005 an den Projekten und Aktivitäten des in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Gemeinschaftsprogramms, sofern diese Projekte und Aktivitäten die übrige Zusammenarbeit der Vertragsparteien unterstützen.’
- (c) In Absatz 2 wird der Wortlaut ‘Programm’ durch den Wortlaut ‘Programmen’ und der Wortlaut ‘Absatz 4’ durch ‘Absatz 5’ ersetzt.
- (d) In Absatz 3 wird der Wortlaut ‘Absatz 4’ durch den Wortlaut ‘Absatz 5 Buchstabe a)’ ersetzt.
- (e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:  
‘(4) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Programms, in vollem Umfang, mit Ausnahme des Stimmrechts, an den EWR-relevanten Teilen des Ausschusses für europaweite eGovernment-Dienste (PEGSCO) teil, der die EG-Kommission bei der Durchführung, der Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt, sofern die EWR-relevanten Projektteile des Programms betroffen sind.’
- (f) Absatz 4 wird Absatz 5.
- (g) Folgender Wortlaut wird in Absatz 5 vor den Gedankenstrichen eingefügt:  
‘(a) im Hinblick auf eine Beteiligung ab dem 1. Januar 1997:’
- (h) Am Ende von Absatz 5 wird Folgendes eingefügt:  
‘(b) im Hinblick auf eine Beteiligung ab dem 1. Januar 2005:  
- **32004 D 0387**: Beschluss 2004/387/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004), berichtigt in ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25.’.